



Datum: 24.01.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Kulturbüro	Sachbearb.: Herr Dr. Schulte
----------------	--	---------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport/Kulturbüro					

TOP: Neubestellung eines Ortsheimatpflegers für den Bereich Fleckenberg, Jagdhaus und Lenne*Produktgruppe: 25.01 Heimatpflege und Kulturförderung, Museen***1. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestellt Herrn Frank Hanses, Fleckenberg, Latroper Straße 60 a, 57392 Schmallenberg, als Ortsheimatpfleger für den Bereich Fleckenberg, Jagdhaus und Lenne.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit Schreiben vom 23.09.2019 teilt Herr Ortsheimatpfleger Bruno Ermecke, Fleckenberg, mit, dass er sein Amt zum Jahresende 2019 niederlegen möchte. Mit selbem Schreiben teilt er mit, dass er Herrn Frank Hanses, Fleckenberg, Latroper Straße 60 a, 57392 Schmallenberg, für die Übernahme des Amtes des Ortsheimatpflegers für den Bereich Fleckenberg, Jagdhaus und Lenne gewinnen konnte.

Als Nachfolger für den bisherigen Ortsheimatpfleger Herrn Bruno Ermecke, Fleckenberg, wird somit für den Bereich Fleckenberg, Jagdhaus und Lenne Herr Frank Hanses, Fleckenberg, Latroper Straße 60 a, 57392 Schmallenberg, vorgeschlagen. Herr Frank Hanses ist bereit, das Amt des Ortsheimatpflegers für den Bereich Fleckenberg, Jagdhaus und Lenne zu übernehmen.

Die Ernennung zum Ortsheimatpfleger erfolgt nach den Richtlinien für die Heimatpflege des Westfälischen Heimatbundes zunächst auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie erfolgt in der Regel jedoch nur, wenn der/die jeweilige Ortsheimatpfleger/in eine solche Wahl wünscht, ansonsten verlängert sich die Wahlzeit um jeweils fünf Jahre. Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die Heimatpflege setzt der Kreisheimatpfleger nach Abstimmung mit der Gemeinde/Stadt eine für das Amt des/der Ortsheimatpfleger/in geeignete Persönlichkeit ein und teilt dem Westfälischen Heimatbund die getroffene Wahl mit. Der/Die Ortsheimatpfleger/in wird durch entsprechenden Beschluss der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtvertretung bestellt. Der Westfälische Heimatbund bestätigt die Ernennung durch ein besonderes Schreiben an den/die gewählte/n Ortsheimatpfleger/in.